

Hygienekonzept - Hort Osterweddingen

Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen - Anhalt unter Pandemiebedingungen:

Bezugnehmend auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom **3.Dezember 2021**:

Es wird nun auch im Regelbetrieb eine **Betreuung in Kohorten** empfohlen. Bilden sich Sammelgruppen in Räumen, insbesondere am Anfang und Ende der Betreuung, kann das nur möglich gemacht werden, wenn die Kinder getestet sind.

Mund-Nasen-Schutz

Im Hort ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz für die Hortkinder sowie seitens des Betreuungspersonals analog der Regelungen im schulischen Kontext verpflichtend umzusetzen. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Aufenthalt im Freien d.h.z.B. auf dem Außengelände des Hortes ist nicht erforderlich. Technisches Personal, Küchen- und weiteres Personal hat ebenfalls einen Mund-Nasenschutz zu tragen, sobald sich weitere Personen im Raum aufhalten.

Testangebote

Konsequente regelmäßige Testungen reduzieren das Risiko, dass asymptomatische Kinder andere anstecken. Das Testen in Kindertageseinrichtungen ist im Gegensatz zur Schule freiwillig. Um eine Schließung / Teilschließung zu vermeiden, sollte deshalb täglich getestet werden. Es wird dringend empfohlen, dass sich die Kinder schon im Frühhort testen. In Gruppen, in denen Kinder oder Erzieher an Corona erkrankt sind, soll in der darauffolgenden Woche täglich getestet werden.

Das Land stellt für den Hort 2 Testungen pro Woche zur Verfügung. An 3 Tagen haben die Eltern die Tests selbst mitzubringen und vor Ort zu testen. Das bezieht sich größtenteils auf die Ferien.

Umgang mit Erkältungssymptomen

Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion, die Symptome - darunter auch eine leichte, banale Erkältung - aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Den Eltern wird im Verdachtsfall ein Schnelltest angeboten. Die Eltern testen ihr Kind vor Ort täglich, solange diese Symptome anhalten. Sollte das Ergebnis negativ ausfallen, darf das Kind die Einrichtung besuchen.

Das gilt nicht für Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.)

Für den Fall, dass Eltern im Verdachtsfall eine Testung ihres Kindes nicht vornehmen möchten, darf das Kind nicht betreut werden.

Anwendung der 3 G - Regelung

Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz erfüllt sind, das heißt, es ist ein Impfnachweis, Genesenennachweis, ein vor max. 24 Std. ausgestellter Testnachweis vorzulegen. Ein Schnelltest reicht aufgrund der aktuellen Inzidenzzahlen nicht aus. Lediglich montags und

mittwochs genügt der von der Gemeinde ausgegebene Schnelltest, der von Geimpften und Genesen unter Aufsicht der Hortleitung zu erfolgen hat. Für Ungeimpfte heißt das: 2 Schnelltests und 3 ausgestellte Testnachweise pro Woche müssen durchgeführt und vorgelegt werden.

Anwesenheit von Eltern und Dritten - 2- G - Regel

Der Zutritt zum Hort ist derzeit nur den Schülern und dem Personal gestattet. Bei Abholung der Kinder soll die Hortklingel (Kamera- und Sprechfunktion) betätigt werden, so dass die Kinder durch die Erzieher rausgeschickt werden.

Schulfremde Personen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie einen zertifizierten Impfnachweis oder einen gültigen Genesungsnachweis vorweisen. (Vorherige Anmeldung nötig) Ungeimpften ist der Zutritt nicht gestattet.

Befinden sich die Kinder auf dem Außengelände, können sie von dort abgeholt werden. Das Abstandsgebot zwischen Abholberechtigten und Personal sowie zu anwesenden Kindern sollte eingehalten werden.

Die Kinder werden in festen Gruppen betreut. Die offene Gruppenarbeit, die bisher konzeptionell vereinbart wurde, wird derzeit nicht umgesetzt.

Nur im Frühhort (6.00 Uhr bis 7.30 Uhr) und in der Späthortzeit können die Kinder bei entsprechender geringer Kinderzahl in zwei aneinanderliegenden Räumen (Gruppenräume im Erdgeschoss) betreut werden.

Die Sanitärbereiche im Kellerbereich und im OG des Hortes dürfen nur einzeln von den Kindern genutzt werden.

Die "Spielewohnung" im OG dürfen nur 8 Kinder gleichzeitig zum Spielen betreten (aus einer Kohorte)

Wenn möglich sollen alle Aktivitäten an der frischen Luft stattfinden. Jede Gruppe verlässt nacheinander die Räumlichkeiten, um auf das Außengelände der Einrichtung zu gelangen.

Reinigungsmaßnahmen und Desinfektion

Die Kinder werden durch die Erzieher über entsprechende Hygienevorschriften belehrt und gegebenenfalls öfters daran erinnert.

gründliches Händewaschen mit Seife :

- vor dem Betreten der Gruppenräume
- vor und nach dem Verzehr von Speisen
- nach dem Naseputzen
- bei Verunreinigungen
- vor und nach dem Toilettengang
-
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutz
- in die Armebeuge niesen oder husten
- nur eigene Sachen, wie Trinkflaschen o.ä. nutzen
- Tee wird derzeit im Hort aus hygienischen Gründen nicht angeboten
- wenn möglich, nicht ins Gesicht fassen

Im Sanitärbereich sowie in den Gruppenräumen, die über ein Waschbecken verfügen, stehen ausreichend Seifenspender und Papierhandtücher zur Verfügung. Handdesinfektionsmittel stehen dem Personal im EG / Kinderküche und im Obergeschoss / Mädchentoilette zur Verfügung.

Alle Räume des Hortbereiches werden täglich mehrmals gelüftet. Tische, Stühle, Spielzeug und alle Gegenstände, die genutzt werden, sind durch das Erzieherteam sowie durch die Reinigungsfirma zu desinfizieren.

Es wird an alle Eltern appelliert, ihre Kinder nach Möglichkeit zuhause zu betreuen und nur bei Notwendigkeit in die Betreuung zu geben bzw. Betreuungszeiten soweit möglich zu verkürzen.

Eltern und Kinder werden unverzüglich über diese neuen Maßnahmen informiert.

Hortleiterin
Doreen Drunk